

Beitragsordnung

1. Grundlage

- 1.1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder gilt als wesentlicher Anteil für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.
- 1.2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgelegt.
- 1.3. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 5 (2) der Satzung in der Fassung vom 07.02.2020.

2. Beschlussfassung und Bekanntgabe

- 2.1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.02.2020 diese vorliegende Beitragsordnung beschlossen.
- 2.2. Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 07.02.2020 in Kraft.
- 2.3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt.
- 2.4. Die festgelegte Höhe der einzelnen Beiträge gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

3. Regelungen

- 3.1. Die Mitglieder sind ab Eintritt in die Mitgliedschaft beitragspflichtig. Ausnahme sind Ehrenmitglieder – deren Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
- 3.2. Alle Vereinsbeiträge sind halbjährig im Voraus zum 30.06. und 31.12. des Jahres fällig.
- 3.3. Erstmals ist der Halbjahresbeitrag bei Eintritt fällig.
- 3.4. Entgelte für nicht geleistete Pflichtstunden aktiver Mitglieder werden zum Jahresende fällig.
- 3.5. Die Zahlung der Vereinsbeiträge und der Entgelte für nicht geleistete Pflichtstunden erfolgt durch Lastschrift auf das Vereinskonto, hierzu ist eine SEPA-Einzugsermächtigung Voraussetzung. Die Ermächtigung erlischt automatisch mit der Kündigung der Mitgliedschaft.
- 3.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Kosten, die durch Rücklastschrift entstehen, sind vom Mitglied dem Verein gegenüber zu erstatten.
- 3.7. Der Austritt aus dem Verein ist laut Satzung § 6 nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

4. Mitgliedsbeiträge

- 4.1. Folgende Halbjahresbeiträge wurden pro Mitglied beschlossen:

ordentliche Mitglieder (nach §4 (1) a. der Vereinssatzung)	= 20,00 €
Fördermitglieder (nach §4 (1) b. der Vereinssatzung)	= mindestens 10,00 €
Ehrenmitglieder (nach §4 (1) c. der Vereinssatzung)	= beitragsfrei
- 4.2. Die Entwicklung der Beiträge kann an die jährliche Steigerung der amtlichen Lebenshaltungskosten angepasst werden.

5. Pflichtstunden

- 5.1. Aktive Mitglieder haben derzeit 20 Pflichtstunden pro Kalenderjahr für Vereinstätigkeit zu leisten.
- 5.2. Pro nicht geleistete Pflichtstunde aktiver Mitglieder wird ein Entgelt von 15,00€ fällig.
- 5.3. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Mehrheitsbeschluss durch den Vorstand auf die Fälligkeit von Pflichtstunden verzichtet werden.